

Die Frist für die ORD-U-Berichterstattung für 2022 rückt näher

Im Jahr 2023 werden die Gruppenunternehmen gemäß Art. 82 der polnischen Abgabenordnung erneut verpflichtet, Informationen über die mit Gebietsfremden geschlossenen Verträge im Sinne des Devisengesetzes zu übermitteln, d.h. das ORD-U-Formular einzureichen.

Für die meisten Steuerpflichtigen (d.h. diejenigen, deren Steuerjahr am 31. Dezember 2022 endete) ist die Frist für die Einreichung des ORD-U-Formulars für 2022 **der 31. März 2023**. Es ist jedoch zu beachten, dass nicht alle Steuerpflichtigen zur Meldung verpflichtet sind.

Im Folgenden werden die wichtigsten Informationen in Bezug auf die für ORD-U für das Jahr 2022 geltenden Berichtspflichten dargelegt:

BEFREIUNG VON DER ORD-U-MELDEPFLICHT

Nach der derzeitigen Gesetzgebung müssen Steuerpflichtige, die gemäß Art. 11t Abs.1 KStG zur Erstellung von Verrechnungspreismeldungen (TPR) verpflichtet sind, das ORD-U-Formular nicht einreichen.

Diese Befreiung gilt jedoch nicht für Unternehmen, die Umsätze mit Unternehmen tätigen, die ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Gebiet oder Land haben, in dem ein schädlicher Steuerwettbewerb angewendet wird, oder die eine ausländische Betriebsstätte in einem Gebiet oder Land haben, in dem ein schädlicher Steuerwettbewerb angewendet wird, wenn der Wert dieser Transaktion für das Steuerjahr überschreitet:

- 2.500.000 PLN – bei einem Finanzgeschäft,
- 500.000 PLN – bei einem anderen Geschäft als dem Finanzgeschäft

Um die Befreiung von der ORD-U-Meldung in Anspruch nehmen zu können, muss daher nachgewiesen werden, dass die o.g. Steueroasen-Geschäfte im Jahr 2022 nicht abgeschlossen worden sind.

Werden solche Transaktionen festgestellt, besteht die Verpflichtung, sowohl ein TPR-als auch ein ORD-U-Formular einzureichen, in dem alle Transaktionen aufgeführt sind, für die eine Meldepflicht entstanden ist (nicht nur mit Steueroasen).

FRIST FÜR DIE EINREICHUNG DES ORD-U-FORMULARS

Die Frist zur Abgabe der Meldung über die Verträge mit den Gebietsfremden beträgt **drei Monate nach Ende des Steuerjahres**, für das diese Meldung abgegeben wird.

In der Praxis bedeutet das, dass für die meisten Steuerpflichtigen (deren Steuerjahr dem Kalenderjahr entspricht) die Frist für die **Meldung mittels des ORD-U-Formulars für 2022 am 31. März 2023 abläuft**.

PFLICHT UND UMFANG DER BERICHTERSTATTUNG

Die Pflicht zur Einreichung des ORD-U-Formulars in Bezug auf Verträge, die mit Gebietsfremden abgeschlossen werden, betrifft den Fall, wenn:

- eine der Vertragsparteien direkt oder indirekt an der Verwaltung oder Kontrolle der anderen Vertragspartei teilnimmt oder eine Beteiligung von mindestens 5% an deren Kapital hält, oder

- ein anderer Rechtsträger, bei dem es sich nicht um eine Vertragspartei handelt, gleichzeitig direkt oder indirekt an der Verwaltung oder Kontrolle der Rechtsträger, die Vertragsparteien sind, teilnimmt oder eine Beteiligung von mindestens 5% am Kapital dieser Rechtsträger hält, oder
- ein Gebietsfremder, der Vertragspartei ist, im Hoheitsgebiet der Republik Polen ein Unternehmen, eine Niederlassung oder eine Vertretung hat.

Im Formular sind die im betreffenden Steuerjahr geschlossenen Verträge sowie die in dem betreffenden Jahr abgewickelten Transaktionen auf der Grundlage von in früheren Jahren geschlossene Verträge zu berücksichtigen, welche die folgenden Wesentlichkeitsschwellen überschreiten:

- die Summe der Forderungen oder Verbindlichkeiten aus Verträgen, die mit demselben Gebietsfremden geschlossen wurden, beläuft sich auf 300.000 EUR - in den ersten beiden oben genannten Fällen, oder
- der einmalige Wert der Forderungen oder Verbindlichkeiten beträgt 5.000 EUR – im dritten oben genannten Fall.

SANKTIONEN FÜR DIE NICHT EINREICHUNG EINER ORD-U-MELDUNG

Die Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Einreichung einer ORD-U-Meldung kann das Risiko **einer steuerstrafrechtlichen Haftung** mit sich bringen.

Nach Art. 80 des Steuerstrafgesetzbuchs: Wer entgegen seiner Verpflichtung die erforderlichen Steuerinformationen nicht rechtzeitig bei der zuständigen Behörde einreicht, wird mit **einer Geldstrafe von bis zu 120 Tagessätzen und bei falschen Angaben mit bis zu 240 Tagessätzen** bestraft. In Fällen von geringerer Schwere wird der Täter **wegen eines Steuerdeliktes mit einer Geldstrafe** belegt (§ 4).

KONTAKT

Dieses Dokument wurde nur zu Informationszwecken erstellt und hat einen allgemeinen Charakter. Es sei empfohlen, vor Ergreifung der Maßnahmen auf Grundlage der präsentierten Informationen jeweils eine verbindliche Stellungnahme der Experten von TPA einzuholen.



Joanna Kubińska
Associate Partner
+48 502 184 882
[Email](#)



Magdalena Goławska
Manager
+48 781 660 662
[Email](#)

TPA ist eine führende internationale Beratungsgruppe, die umfassende Unternehmensberatungsleistungen in 12 Ländern im Mittel- und Süd-Ost-Europa anbietet.

In Polen gehört TPA zu den führenden Beratungsunternehmen. Wir bieten internationalen Konzernen und polnischen Großunternehmen effektive Geschäftslösungen in der strategischen Steuerberatung, im Outsourcing in der Buchführung und im Lohnwesen, in der Anlageberatung auf dem Gebiet der Immobilien und der Personalberatung sowie der Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung unter der Marke **Baker Tilly TPA**. Eine natürliche Ergänzung zu unseren interdisziplinären Dienstleistungen ist die Rechtsberatung, die wir unter der Marke **Baker Tilly Legal Poland** anbieten.

TPA Poland, Baker Tilly TPA und Baker Tilly Legal Poland sind alleinige Vertreter von **Baker Tilly International** in Polen – einem der größten globalen Netzwerke unabhängiger Beratungsunternehmen.

Als Mitglied von Baker Tilly International verbinden wir die Vorteile der integrierter Betreuung nach dem „One-Stop-Shop“-Ansatz mit der Expertise einer traditionellen Rechtskanzlei sowie der Reichweite einer internationalen Beratungsgruppe.

www.tpa-group.pl | www.bakertilly.pl



Bleiben Sie auf dem Laufenden >>> [Abonnieren Sie unseren Newsletter!](#)